

Bezirksverband Schwaben

im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landessportverband



Verfahrensordnung des Schiedsgerichts

des Bezirksverbands Schwaben in der Fassung vom 23.07.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemein3
§ 2	Zusammensetzung3
§ 3	Ausschließung und Ablehnung3
§ 4	Beistände.....	.3
§ 5	Form und Frist von Anträgen und Beschwerden3
§ 6	Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung.....	.3
§ 7	Verfahren4
§ 8	Entscheidungen.....	.4
§ 9	Kosten- und Gebührenerstattung4
§ 10	Aufbewahrung4

§ 1 Allgemein

1. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungsverordnungen des Schachbezirksverbands Schwaben. Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Gliederungen und Anschlussorganisationen bleibt hiervon unberührt. Die Anrufung des Schiedsgerichts kann von den Gliederungen und den Anschlussorganisationen nicht ausgeschlossen werden.
2. Alle Amtsträger des Schachbezirksverbands Schwaben, der Kreisverbände, deren Untergliederungen und die Schwäbische Schachjugend sind verpflichtet, dem Schiedsgericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die beiden Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für jedes einzelne Verfahren aus der Liste der Mitglieder, die von der Hauptversammlung bestätigt wurden, berufen. Beisitzer aus Kreisverbänden, die am Verfahren beteiligt sind, sollen nicht ernannt werden.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts teilt den Beteiligten die für die Entscheidung berufenen Beisitzer unverzüglich nach der Berufung mit.
3. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so übernimmt das älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist ein Beisitzer ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt an die Stelle dieses Mitglieds ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts.

§ 3 Ausschließung und Ablehnung

1. Einzelne Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Schiedsgerichts insgesamt ist nicht zulässig.
2. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes widerspruchslös auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht unter Mitwirkung eines für das abgelehnte Mitglied nachrückenden Ersatzmitglieds ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. § 28 Absatz 6 der Satzung gelten entsprechend.
4. Erklärt ein Mitglied des Verbandsgerichts sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Absatz 4 herbeigeführt werden.
5. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist bekanntzugeben.

§ 4 Beistände

Jeder Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

§ 5 Form und Frist von Anträgen und Beschwerden

1. Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig.
2. Anträge, Beschwerden und sonstige Schriftsätze sind in Textform (E-Mail ist ausreichend) an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Der gesamte Schriftverkehr soll in elektronischer Form geführt werden.
3. Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung unter Angabe von Gründen einzulegen. Für Beschwerden gegen Entscheidungen, die sich auf die Tabelle eines laufenden oder abgeschlossenen Turniers auswirken, verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
4. Innerhalb der Antrags- bzw. Beschwerdefrist hat der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer eine Verfahrensgebühr von € 100,00 an den schwäbischen Schachverband zu bezahlen und den Zahlungsnachweis zu führen.

§ 6 Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung

1. War ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

3. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Frist des Absatzes 2 nachzuholen.
4. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss.

§ 7 Verfahren

1. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln.
2. In den Fällen des § 27 Abs. 1.2 der Satzung findet eine mündliche Verhandlung statt. In den übrigen Fällen bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung ergeht. Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden.
3. Beantragt ein Beteiligter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, kann der Vorsitzende die Anberaumung derselben von der Einzahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten abhängig machen.
4. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. In Eifällen entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Entscheidungen

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind in Schriftform oder als pdf-Datei zu erstellen und von den am Verfahren beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen, wenn die Entscheidung in Schriftform erstellt wurde. Die Mitteilung der Entscheidung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
2. Entscheidungen des Schiedsgerichts werden auf der Homepage des Schwäbischen Schachbezirksverbands in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 9 Kosten- und Gebührenerstattung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe des ganzen oder teilweise Obsiegens oder Unterliegens über die Verpflichtung zur Tragung der gesamten oder anteiligen Kosten des Verfahrens. Einem Beteiligten, der nicht Partei ist, können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt hat.
2. Mit der Verfahrensgebühr werden die allgemeinen Sachaufwendungen, nicht jedoch die Reisekosten des Schiedsgerichts sowie notwendige Kosten einer Verhandlung abgegolten.
3. Die Verfahrensgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Beschwerde oder der Antrag vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Antragsteller oder Beschwerdeführer zurückgenommen wird. Die Verpflichtung zur Tragung der nicht durch die Verfahrensgebühr gedeckten Kosten bleibt hiervon unberührt.
4. In der Kostenentscheidung entscheidet das Schiedsgericht auch über die notwendigen Auslagen der Beteiligten. Wenn keine ausdrückliche abweichende Bestimmung besteht, folgt die Verpflichtung zur Tragung der notwendigen Auslagen der Beteiligten der Entscheidung über die Verfahrenskosten. Die einem Beteiligten erwachsenen Kosten der Beziehung eines Beistands werden nicht erstattet.

§ 10 Aufbewahrung

Die zwischen dem Schiedsgericht und den Beteiligten gewechselten Schriftstücke sind in Papierform oder in einer jederzeit als Ausdruck verfügbaren elektronischen Form mindestens fünf Jahre, wenn sie den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen betreffen, mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Beschlossen von der Hauptversammlung des Schachbezirksverbands Schwaben am 08.07.2017 in Wertingen.

Herausgegeben vom Schachbezirksverband Schwaben.

Redaktion: Otto Helmschrott, Eckhardt Frank

Dokumentenhistorie:

08.07.2017: Erste Version

23.07.2022: Änderung §5 und §8 elektronischer Schriftverkehr